



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 15. Juni.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 982. (2)

Nr. 13001.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Einsammlung und die Abfuhr der zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einfließenden freiwilligen Gelder. — In der gegenwärtigen bedrängten Zeit, wo die Hilfsquellen des Staates in einem außerordentlichen Maße in Anspruch genommen werden, hat sich in allen Classen und Ständen rege Vaterlandsliebe auf eine höchst erfreuliche Weise kund gegeben. — Gold- und Silbergeräthe werden täglich unentgeltlich zur Einschmelzung überbracht, bare Geldbeträge fließen von edlen Patrioten zur Erleichterung des Staatsschatzes oder für unsere braven Truppen ein; patriotisch gesinnte Staatsbeamte bringen einen Theil ihrer Bezüge freiwillig dem Staate zum Opfer und unterziehen sich für das allgemeine Beste den mit einer Einschränkung ihrer Genüsse verbundenen Entbehrungen. Alle diese Leistungen gereichen den Gebern zu um so größerem Ruhme, als der Entschluß zur Darbringung solcher Opfer unaufgefordert aus der eigenen Gesinnung und freiwilligen Selbstbestimmung dieser Vaterlandsfreunde hervorgeht. — Während sich diese ehrenvollen Beweise echten Bürgerfinnes fortwährend mehren, sind dem Finanz-Ministerium von einigen Seiten Mittheilungen des Wunsches zugegangen, daß von Seite der Staatsverwaltung diesen patriotischen Bestrebungen durch Maßregeln entgegengekommen werde, welche es Gutgesinnten erleichtern, ihre patriotischen Absichten in das Werk zu setzen. — Diesem Wunsche entsprechend sind folgende Verfügungen getroffen worden: 1) Alle landesfürstlichen Cassen und Gefällsämler sind angewiesen, sämtliche Beiträge, welche im Baren, in edlen Metallen oder in öffentlichen Obligationen mit der Bestimmung der Verwendung für die Staatsbedürfnisse überhaupt, oder für bestimmte Zweige des Staatsaufwandes, oder für die Armee als freiwillige Gabe oder als Darlehen erlegt werden, zu übernehmen, zu quittiren und in der Empfangsbekräftigung den Zweck, für welchen der Erlag erfolgte, deutlich auszudrücken. Die erlegten Beträge sind getrennt von allen andern Empfängen zu verrechnen und im Wege der Provinzial-Cassen an die Staats-Centralcasse abzuführen. — 2) Auch städtische und Gemeinde-Cassen werden aufgefordert, solche Gaben zu übernehmen und na die Staatscassen zu überliefern. — 3) Die Namen der patriotischen Geber und die von ihnen erlegten Beträge, dann der Personen oder Vereine, durch deren Vermittlung die Beiträge einfließen, werden durch die öffentlichen Blätter in den Ländern, in denen der Erlag erfolgte, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — 4) In so ferne in einzelnen Orten mehrere Personen sich vereinigen, um zur Leistung freiwilliger Beiträge für Staatsbedürfnisse aufzufordern, oder deren Einsammlung und Abfuhr an die Staatscassen zu vermitteln und zu überwachen, so haben die landesfürstlichen Behörden, deren Amtswirksamkeit durch die Errichtung solcher Vereine berührt wird, und die Ortsobrigkeiten das Entstehen dieser Vereine nicht nur nicht zu hemmen, sondern vielmehr solches zu erleichtern, und das gesetzmäßige Wirken entstandener Vereine für ihren rühmlichen

chen Zweck zu unterstützen. — Laibach am 31. Mai 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 981. (3)

Nr. 13327/3100

K u n d m a c h u n g.

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositenämtern bedeutende Barsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehr oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf und die National-Production vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachteile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatserfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, fand sich der Ministerrath bestimmt, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Barsummen dem allgemeinen Verkehr zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht und dem Staatsschatze neue Hilfsquellen geöffnet werden. — Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 29. v. Monats, 3. 1066, verordnet: 1) Die bei den Depositenämtern der landesfürstlichen, und der Patrimonialgerichte erliegenden, oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baren Summen, welche durch einen längern Zeitraum als vier Wochen dajelbst aufbewahrt werden, ohne zu einer andern Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld oder in klingender Münze bestehen, sind an die Depositenkasse des Staatsschulden-Zilgungsfondes abzuführen. — 2) Die Depositenämter sind verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen einen Ausweis über die bei ihnen erliegenden Barbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder wenn sich das Depositenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpost-Anstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreis-Casse an die Direction des Staatsschulden-Zilgungsfondes einzusenden. — 3) Von dieser Verpflichtung sind bloß diejenigen Depositenämter enthoben, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von fünfzig Gulden erliegt. — 4) Alle Barsummen, welche künftighin bei den Depositenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwöchentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden. — 5) Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Zilgungsfondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositenamte wieder zurückgesendet werden, mit 3 % verzinst. — 6) Die Zinsen werden bei der Zurückzahlung des Depositums berichtet; so lange dieß nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen. — 7) Die Zurückzahlung des Depositums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei

die Zurückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführte Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Zilgungsfondes zu wenden hat. — 8) Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze und zwar auf Verlangen der Eigenthümer, Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückbezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtet. — 9) Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer oder von andern dazu Berechtigten binnen vier Wochen, vom Tage des Erlages an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatze in Vorschlag gebracht wird, sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz 4 zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen. 10) Alle Eingaben und Verhandlungen aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatsschatze und deren Zurückforderung aus demselben sind stämpelfrei zu behandeln. — Laibach am 5. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freih. v. Flödnig,
k. k. Gubernialrath.

3. 983. (2)

Nr. 13249.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die Freilassung aller Warensendungen, welche über die Gränzen von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zoll-Linie des illyr. Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle. — Laut Erlass des Herrn Ministers der Finanzen vom 30. v. M., 3. 839, hat der Ministerrath in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, daß alle Warensendungen, welche über die Gränzen von Tyrol und Vorarlberg eingehen, und über die Zoll-Linie des illyr. Küstenlandes als Durchfuhrgut ausgeführt werden, von dem Durchfuhrzolle frei zu lassen sind. — Diese Bestimmung hat für die Dauer eines Jahres zu gelten, und auf alle Güter Anwendung zu finden, welche in der bemerkten Richtung über die genannte Zoll-Linie nach der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung ausgeführt werden. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 4. Juni 1848.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1008. (1)

Nr. 13812.

K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. juridisch-polit. Studien-Directorate der Carl-Franzens-Universität zu Graz wird bekannt gemacht, daß die Privatstudierenden der

Rechte sich den Prüfungen für den zweiten Semester des laufenden Studienjahres, in dem Zeitraume vom 15. Juni bis Ende Juli 1848, an beliebigen Tagen unterziehen können. — Vom k. k. juristisch-politischen Studien-Directorate.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 999. (2) ad Nr. 10275.
Es wird hiemit zu Jedermanns Benehmungswissenschaft bekannt gegeben, daß man am 15. Juni 1848, Vormittags im Neustädter Kreisamte eine Verhandlung zur Sicherstellung der Verpflegersfordernisse für die k. k. Militär-Garnison Neustadt und Concurrenz, bestehend in beiläufig täglichen 509 Brot-, 5 Hafer-, 5 Hen- und in vierteljährigen 406 Portionen Bettenstroh à 12 Pfund pr. Bund, dann eine Verhandlung zur Sicherstellung des Brotfuhr- oder Trägerlohnes in die verschiedenen Postirungen der im Neustädter Kreise bei der Finanzwache zugetheilten Militär-Assistenz-Mannschaft auf die Dauer vom 1. August bis Ende October 1848 pflegen werde. — Unternehmungslustige werden daher eingeladen, sich bei der erwähnten Verhandlung am obigen Tage hierorts einzufinden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 2. Juni 1848.

3. 976. (3) Nr. 7210/10096.
K u n d m a c h u n g.

Es ist bei diesem Kreisamte eine Kanzlistenstelle mit 300 fl. jährlichem Gehalt erlediget. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche, in welchen das Studium der vier Grammatical-Classen nachzuweisen ist, bis Ende dieses Monats hierorts einzureichen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 2. Juni 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1010 (1) Nr. 4432.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Ansuchen des Herrn Blasius Urbania, Pfarrers zu Hinach, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich der von der Laibacher Sparcasse ausgestellten, in Verlust gerathenen zwei Sparcassebücheln, Nr. 13331, auf Namen der Ursula Bidmar lautend, mit dem Einlagscapitale pr. 55 fl., und Nr. 11358, auf Namen der Ludovica Leopoldin lautend, mit dem Einlagscapitale pr. 200 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte zwei Sparcassebücheln aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der Frist von sechs Monaten vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen die obgedachten zwei Sparcassebücheln nach Verlauf dieser Frist für amortisirt, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 30 Mai 1848

Aemterliche Verlautbarungen.

3. 1005. (1) Nr. 4999/856
Concurs-Ausschreibung.
Im steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gebiete ist eine Amtesoffizialen-Stelle der ersten Gehaltsstufe mit Siebenhundert Gulden, mit welcher zugleich die Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Dienststelle, oder im Falle der stufenweisen Vorrückung, um eine Amtesoffizialen-Stelle der niedern Gehaltsstufe von 600, 500, 450 fl. oder 400 fl., haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich über die zurückgelegten Studien, tadellose Moralität, Dienstzeit, Kenntniß der Gefälls- und Verrechnungsvorschriften, dann der Warenkunde auszuweisen ist, im vorgeschriebenen Dienstwege bis zwanzigsten Juli 1848 bei der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen, und in denselben zugleich anzugeben, ob sie die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande, und mit einem Beamten des steierm-illyrischen Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind. — Graf am 2. Juni 1848.

3. 995. (2) Nr. 3482.
K u n d m a c h u n g.

Die in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 30. Mai l. J., 3. 235, angeordnete Urwahl der Wahlmänner eines Abgeordneten zum ersten constituirenden Reichstage in Wien aus dem Laibacher Wahlbezirke wird am 15. Juni l. J. beginnen, und hat am 16. desselben Monats beendet zu werden. — Der Wahlbezirk Laibach ist von dem Magistrate und dem vollzählig versammelten Bürgerausschusse in zwölf Wahlbezirke eingetheilt worden.

Dompfarre.

1. Wahlbezirk umfaßt die Bewohner der Häuser in der Stadt von Nr. 1 bis 14, dann die Häuser von Nr. 168 bis 200. Die Wahlen für diesen District werden im städtischen Rathssaale vorgenommen werden.
2. Wahlbezirk. Demselben wurde die Einwohnerschaft der Häuser in der Stadt von Nr. 201 bis 260, und dessen Wahlfunctionen werden im magistratlichen Expedite, im zweiten Stockwerke, vor sich gehen.
3. Wahlbezirk umfaßt die Bewohner der Häuser der Stadt von Nr. 261 bis 314, und wird seinen Sitz im deutschen Ritter-Ordens-Hause nehmen.

Pfarre St. Jacob.

1. Wahlbezirk. Demselben werden die Bewohner der Häuser in der Stadt von Nr. 15 bis 110 zugewiesen, und der Wahlact wird in dem ständischen Redouten-Saale vorgenommen werden.
2. Wahlbezirk umfaßt die Einwohnerschaft der Häuser in der Stadt von Nr. 111 bis 167, dann die Carlstädter-Vorstadt von Nr. 1 bis 24, und Hühnerdorf von Nr. 1 bis 22, und wird seinen Sitz in den Nebenlocalitäten des Redouten-Saales nehmen.

Pfarre Tyrnau.

1. Wahlbezirk. Diesem werden die Bewohner der Häuser in der Gradtscha-Vorstadt von Nr. 42 bis 49, und 51, 52, 53, 57, von 62 bis einschließig 70 und Nr. 72, dann die ganze Vorstadt Krakau von 1 bis 75 zugewiesen; sein Amtssitz aber in dem deutschen Ritter-Ordens-Hause seyn.
2. Wahlbezirk umfaßt die ganze Vorstadt Tyrnau von Nr. 1 bis 80, dann den Carolinengrund von Nr. 1 bis 29. Die Wahlen für diesen District werden in dem Tyrnauer Pfarrhofgebäude vorgenommen werden.

Pfarre Maria-Verkündigung.

1. Wahlbezirk. Diesem sind die Bewohner der Häuser von Nr. 1 bis 8, dann von 119 bis 147 in der St. Peters-Vorstadt, und die Bewohner der Häuser von Nr. 1 bis 34 in der Capuziner-Vorstadt zugewiesen worden. Die Wahlen für diesen District werden in dem Franziscaner-Convents-Gebäude Statt finden.
2. Wahlbezirk umfaßt die Bewohner der Häuser der Capuziner-Vorstadt von Nr. 35 bis 81, und wird seinen Amtssitz auch in dem gedachten Klostergebäude haben.
3. Wahlbezirk wird aus den Bewohnern der Häuser der Gradtscha-Vorstadt von Nr. 1 bis 41, und Nr. 51, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 71, 73, 74, 76 gebildet, und wird seine Wahlfunctionen in dem deutschen Ritter-Ordens-Hause vornehmen.

Pfarre St. Peter.

1. Wahlbezirk. Demselben wird die ganze Polana-Vorstadt, dann von Hühnerdorf die Häuser Nr. 21, 23, 24, 25 und 26 zugewiesen. Die Wahlen werden in dem bürgerlichen Schießstattgebäude vorgenommen werden.
2. Wahlbezirk umfaßt die Bewohner der St. Peters-Vorstadt von Nr. 9 bis 118, und die Häuser Nr. 77 und 78 aus der Capuziner-Vorstadt in sich, und die Wahlen für diesen District werden in dem Pfarrhofgebäude bei St. Peter vorgenommen werden.

Es werden sonach alle wahlberechtigten Einwohner der Stadt-Communität an den obbestimmten Tagen und angedeuteten Districtsorten zur angeordneten Urwahl zu erscheinen eingeladen. — Vom Stadtmagistrate und Bürgerausschusse. Laibach am 9. Juni 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 994. (2)
Oeffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Obergewalt der Volksschulen in Laibach wird hiemit bekannt gegeben, daß die öffentliche Prüfung jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 3. und 4. Juli d. J., Vormittags von 8 - 12 Uhr und Nachmittags von 2 - 6 Uhr schriftlich und mündlich Statt finden wird.

Die Anmeldung der Privatschüler wolle am 2. Juli, Vormittags von 10 - 12 Uhr, bei dem Diöcesan-Schulen-Oberaufseher geschehen, wobei die Ständestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privatlehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. Laibach am 8. Juni 1848.

3. 996. (2) Nr. 2558.
E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Mai 1848 zu Waisich sub Cons. Nr. 48 verstorbenen Hausbesizers und Wirthen, Valentin Michar, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in den Nachlaß etwas schulden, werden aufgefordert, zu der auf den 28. Juni l. J., früh 9 Uhr, anberaumten Anmeldungs-Tagung so gewiß zu erscheinen und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 84 bürgl. G. B. nur selbst zuschreiben haben werden. K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 3. Juni 1848.

3. 997. (2) Nr. 2588.
E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 15. Mai 1848 zu Sello bei Rudnig Nr. 4 verstorbenen Halbhüblers, Andreas Perouschet, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, oder in den Nachlaß etwas schulden, werden aufgefordert, zu der auf den 28. Juni l. J., früh 9 Uhr, anberaumten Anmeldungs- und Abhandlungstagung so gewiß zu erscheinen und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 84 bürgl. G. B. nur selbst zuschreiben haben werden. K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 4. Juni 1848.

3. 973. (3) Nr. 1012.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird hiemit bekannt gegeben: Es sey die executive Feilbietung der, der Herrschaft Savenstein sub Urb. Nr. 51 und 40 1/2 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom 27. März l. J., Nr. 811, auf 261 fl. 40 kr. bewertheten Halbhube in Auer, des Lorenz Knap, wegen mittelst Urtheils vom 30. November 1847, Nr. 2401, executive intab. 7. Februar 1848, von Anton Barbo von Gurksfeld, als Cessionär des Joseph und der Margareth Dzwirk, behaupteten Capitalsforderung pr. 152 fl., nebst den seit 24. April 1846 laufenden 5 1/2 % Zinsen und Gerichtskosten pr. 9 fl. 42 1/2 kr. bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagungen, und zwar auf den 21. Juni, 24. Juli und 24. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird. Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden. K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 7. Mai 1848.

3. 972. (3) Nr. 1028.
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Wartenberg wird bekannt gemacht, daß man über gepflogene Erhebungen die Mariana Krulz, Besizerin einer Halbhube zu Pribe, Gemeinde St. Valentini, als irrfinnig und zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig erklärt, und derselben als Curator den Georg Bessu von Kerischdorf aufgestellt hat. K. K. Bezirksgericht zu Wartenberg am 2. Juni 1848.